

REGIONALGESETZ VOM 16. FEBRUAR 2007, NR. 1

Unterstützung von humanitären Initiativen in Ländern, die von Kriegen und Katastrophen betroffen sind oder sich in besonders schwierigen Verhältnissen befinden¹

Art. 1

(1) Im Regionalgesetz vom 29. November 1996, Nr. 5 werden die Worte „Nicht-EG-Länder“ jedes Mal ersetzt durch die Worte: „Länder“, und im Art. 2 Abs. 2 sowie im Art. 3 Abs. 1 letzte Zeile werden außerdem nachstehende Worte angefügt: „die von Kriegen oder Katastrophen betroffen sind oder die sich in besonders schwierigen Verhältnissen wirtschaftlicher oder sozialer oder bildungsmäßiger Art befinden.“.

¹ Im ABl. vom 27. Februar 2007, Nr. 9.